

GR_GERICHTE ZK1 2019 19 vom 27. Juli 2020

GR Gerichte, 2020-07-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2019_19

FR: GR_GERICHTE ZK1 2019 19 du 27 juillet 2020

IT: GR_GERICHTE ZK1 2019 19 del 27 luglio 2020

Regeste

Erbteilung, Versteigerung | Berufung ZGB Erbrecht

Erwägungen

E. 13

/ 20 Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung eines Grundstücks als Vollstreckungsgericht das Amtsgericht zuständig sei, in dessen Bezirk das Grundstück belegen sei. Die Vorinstanz ziehe daraus fälschlicherweise den Schluss, dass diese Bestimmung keine klare Rechtsnorm darstelle, die die Nichtbefassung deutscher Behörden mit ausländischen Grundstücken regle, habe das Amtsgericht doch selbst bestätigt, dass es gestützt auf die erwähnte Bestimmung für Grundstücke im Ausland nicht zuständig sei. Es werde verkannt, dass die deutschen Gerichte diese Bestimmung gerade dahingehend auslegen würden, dass ihre Zuständigkeit auf den inländischen Nachlass beschränkt sei. Ausserdem sei für das Greifen der subsidiären Zuständigkeit nach Art. 88 IPRG bloss entscheidend, dass sich die ausländische Behörde aufgrund einer dortigen Regelung für nicht zuständig erachte bzw. halte. Dass die Rechtsnorm klar sein müsse, sei nicht erforderlich. Mithin liege, weil sich das Amtsgericht Freiburg i. Br./D in Anwendung von § 1 Abs. 1 dt. ZVG für nicht zuständig halte, eine Untätigkeit bzw. Kompetenzverweigerung rechtlicher Natur vor. Habe das Amtsgericht Freiburg i. Br./D seine Unzuständigkeit zu Unrecht festgestellt, liege zumindest eine tatsächliche Untätigkeit vor. So sei er im September 2016 an das fragliche Gericht als Vollstreckungsgericht gelangt. Die Vorinstanz habe sich an das Amtsgericht im März 2018 als Nachlassgericht und im Mai 2018 als Prozessgericht gewandt. Auf all diese Ersuchen habe das Gericht geantwortet, dass es sich nicht als zuständig erachte. Auch die Tatsache, dass das Amtsgericht in der vorliegenden Angelegenheit den Erbschein sowie das Testamentsvollstreckungszeugnis ausgestellt habe, mithin die Eröffnung einer Erbschaft an die Hand genommen habe, zeige auf, dass es nun betreffend das Grundstück in der Schweiz untätig bleibe. Er habe mithin angenommen, dass sämtliche notwendigen Schritte und Voraussetzungen für die subsidiäre Zuständigkeit gegeben seien. Die Argumentation der Vorinstanz, dass er nicht alles Zumutbare unternommen habe, sei somit nicht zutreffend. Es sei ausgewiesen, dass das Amtsgericht Freiburg i. Br./D, unabhängig ob als Nachlass- oder als Prozessgericht, ihm als Rechtssuchenden keinen Rechtsschutz biete. Ausserdem dürften keine zu hohen Hürden betreffend eine Zuständigkeit schweizerischer Behörden für den in der Schweiz gelegenen Nachlass gestellt werden. Es gelte, eine Rechtslosigkeit in Bezug auf den Nachlass in der Schweiz zu verhindern. Unter diesen Umständen seien die Voraussetzungen der subsidiären Zuständigkeit gegeben, weshalb die Vorinstanz Art. 88 Abs. 1 IPRG nicht bzw. falsch angewendet habe und die Berufung gutzuheissen sei.

E. 14

/ 20 4.1.1. Der Berufungskläger strebt vorliegend an, das Grundstück der Erbengemeinschaft in O.1_____ öffentlich versteigern zu lassen. Die von ihm beantragte Teilungsversteigerung oder Auseinandersetzungsversteigerung ist ein besonderes im deutschen Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG) geregeltes Verfahren der Zwangsversteigerung. Die Teilungsversteigerung wird durchgeführt, um eine Gemeinschaft – bspw. eine Erbengemeinschaft – an einem Grundstück zu beenden. Im Gegensatz zu einer normalen Zwangsversteigerung erfordert die Teilungsversteigerung keinen vollstreckbaren Titel (§ 181 dt. ZVG). Der Versteigerungserlös tritt an Stelle des Grundstücks, fließt der Erbengemeinschaft zu und kann anschliessend unter den Miterben aufgeteilt werden. Die Versilberung des betroffenen Grundstücks bereitet in diesem Sinn die Teilung vor (Rolf Stürner, in: Jauernig [Hrsg.], BGB, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 14. Auflage, München 2011, N 9 zu § 2042 BGB; Manfred Wolf, in: Soergel [Hrsg.], Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 9, 12. Auflage, Stuttgart 1992, N 10 zu § 2042 BGB; https://amtsgericht-freiburg.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Aufgaben+_+Verfahren/Zwangsversteigerung; <https://de.wikipedia.org/wiki/Teilungsversteigerung>). 4.1.2. Am 30. Januar 2019 ersuchte der deutsche Rechtsvertreter des Berufungsklägers beim Amtsgericht Freiburg i. Br./D bzw. bei dessen Zwangsversteigerungsabteilung darum, den am 9. September 2016 gestellten Antrag auf Teilungsversteigerung ordnungsgemäss zu bescheiden und im Fall der sachlichen/örtlichen Unzuständigkeit des angerufenen Amtsgerichts den Antrag mit ordentlicher Begründung zurückzuweisen (act. B.2). In der Folge wies das erwähnte Gericht mit Beschluss vom 4. Februar 2019 den Antrag des Berufungsklägers vom 9. September 2016, ein Teilungsversteigerungsverfahren über das Grundstück in O.1_____ durchzuführen, als unzulässig zurück (act. B.3), mit der Begründung, dass für ein Zwangsversteigerungsverfahren nach dem deutschen ZVG (§ 1 Abs. 1) als Vollstreckungsgericht das Amtsgericht zuständig sei, in dessen Bezirk das Grundstück belegen sei. Eine Verweisung an ein anderes Gericht sei nicht möglich, da deutsche Gerichte für Zwangsvollstreckungsverfahren nur zuständig seien, wenn in Vermögen vollstreckt werden solle, das sich im Inland befinde. Nur dann könne deutsche Zwangsgewalt ausgeübt werden. Das zu versteigernde Grundstück müsse sich daher im deutschen Hoheitsgebiet befinden. Aus dem Beschluss vom 4. Februar 2019 lässt sich ableiten, dass sich ein deutsches Vollstreckungsgericht für einen Nachlasswert in der Schweiz, genauer gesagt für die Teilungsversteigerung dieses Nachlasswertes, als nicht zuständig erachtet. Die rechtliche und die tatsächliche Untätigkeit der deutschen Behörden im

E. 15

/ 20 Hinblick auf das vom Berufungskläger zuletzt aufrechterhaltene Rechtsbegehren bzw. die darin angebehrte Massnahme der Teilungsversteigerung ist damit hinreichend nachgewiesen. 4.2. Fraglich ist jedoch, ob sich deutsche Behörden auf eine andere Art als mittels einer Teilungsversteigerung mit dem Grundstück der Erbengemeinschaft in O.1_____ befassen würden. Wäre dies der Fall, würde dem Berufungskläger keine Rechtlosigkeit im Sinne von Art. 88 Abs. 1 IPRG drohen; er könnte zur Auflösung der Erbengemeinschaft hinsichtlich des erwähnten Grundstücks einfach nicht mit dem von ihm angestrebten Mittel einer Teilungsversteigerung vorgehen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass Art. 88 Abs. 1 IPRG gewährleisten soll, dass in der Schweiz liegender Nachlass nicht unerledigt bleibt, indessen nicht den Zweck hat, einem Rechtssuchenden im internationalen Verhältnis dieselben Wahlmöglichkeiten wie im

innerstaatlichen Verhältnis zu gewähren, konkret dem Berufungskläger die Wahl zu lassen, ob er das gemeinschaftliche Eigentum am Nachlassgrundstück mittels Teilungsversteigerung oder mittels einer Erbteilungsklage (vgl. dazu E. 4.4) auflösen möchte. 4.3. Fest steht, dass sich das Amtsgericht Freiburg i. Br./D in seiner Funktion als Nachlassgericht für das Grundstück in O.1_____ nicht als zuständig erachtet. So fragte die Vorinstanz am 9. März 2018 beim erwähnten Gericht nach, ob sich deutsche Gerichte am letzten Wohnsitz der Erblasserin im Rahmen der Teilung dieses Nachlasses auch mit dem Grundstück in O.1_____ befassen oder ob sie die Zuständigkeit verweigern würden (VI act. V./21). Daraufhin teilte das Amtsgericht Freiburg i. Br./D als Nachlassgericht am 27. April 2018 mit, dass die deutschen Nachlassgerichte sich nicht mit der Auseinandersetzung des Nachlasses befassen würden. Dies sei Angelegenheit der Erben. Das Verfahren sei hier mit Erteilung des Erbscheins sowie des Testamentsvollstreckerzeugnisses abgeschlossen worden (VI act. V./23). Festzuhalten ist, dass dieser ablehnende Bescheid des Amtsgerichts Freiburg i. Br./D nicht auf der Lage des betroffenen Grundstücks in der Schweiz, sondern auf der beschränkten funktionellen Zuständigkeit deutscher Nachlassgerichte beruhen dürfte. Diese agieren im Rahmen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und haben lediglich Sicherungs-, Klärungs- und Ordnungsaufgaben (Rainer Hausmann [Hrsg.], Internationales Erbrecht, Band II, München 2020, Deutschland Rz. 769 ff.; vgl. auch <https://amtsgericht-freiburg.justiz-bw.de/pb/.Lde/Startseite/Aufgaben+_+Verfahren/Allgemeine+Informationen+des+Justizministeriums>). 4.4.1. Damit verbleibt zu prüfen, ob sich ein deutsches Prozessgericht im Sinne eines ordentlichen Zivilgerichts bei entsprechender Klageerhebung mit dem Nach-

E. 16

/ 20 lass in der Schweiz befassen würde. Das Amtsgericht Freiburg i. Br./D wies im oben erwähnten Schreiben vom 27. April 2018 (VI act. V./23) nämlich darauf hin, dass das Prozessgericht zuständig wäre, falls in der Sache eine Klage erhoben worden sein sollte. Auch die Berufungsbeklagte D._____ wandte in ihrer Berufungsantwort vom 16. Juli 2019 (act. A.5) ein, dass es dem Berufungskläger zuzumutbar gewesen wäre, die Angelegenheit vor dem zuständigen Prozessgericht in Freiburg i. Br./D klären zu lassen. 4.4.2. Können sich die Miterben über die Auseinandersetzung nicht einigen, kann nach § 2042 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) grundsätzlich jeder Miterbe jederzeit die Auseinandersetzung verlangen, wobei u.a. die Vorschriften der §§ 750 bis 758 BGB Anwendung finden, also auch § 753 Abs. 1 BGB, wonach die Aufhebung der Gemeinschaft bei unteilbaren Gegenständen durch Versteigerung, bei Grundstücken durch Zwangsversteigerung, und durch Teilung des Erlöses erfolgt. Der die Auflösung der Gemeinschaft anstrebende Miterbe kann seinen Anspruch auf Auseinandersetzung auf dem Weg einer Auseinandersetzungsklage bzw. Erbteilungsklage vor dem Zivilgericht durchsetzen. Die erwähnte Klage ist auf Abschluss eines schuldrechtlichen Auseinandersetzungsvertrages bzw. auf Zustimmung der Miterben zu dem vom Kläger aufgestellten Teilungsplan gerichtet (Rainer Hausmann, a.a.O., Deutschland Rz. 2498, 2506 u. 2520 ff.; Rolf Stürner, a.a.O., N 8 zu § 2042 BGB; Manfred Wolf, a.a.O., N 8 ff. u. 18 ff. zu § 2042 BGB). Das Rechtsschutzbedürfnis besteht unabhängig von der Möglichkeit zur Teilungsversteigerung nachlasszugehörigen Grundbesitzes (Rolf Stürner, a.a.O., N 8 zu § 2042 BGB). Für Klagen auf Teilung der Erbschaft sieht § 27 der deutschen Zivilprozessordnung (ZPO) die Zuständigkeit desjenigen Gerichts vor, bei dem der Erblasser zur Zeit seines Todes den allgemeinen Gerichtsstand hatte, wobei der allgemeine Gerichtsstand

nach § 13 dt. ZPO wiederum durch den Wohnsitz bestimmt wird. Daraus ergibt sich vorliegend ein Gerichtsstand in Freiburg i. Br./D, und zwar auch international, wird im Rahmen der streitigen Gerichtsbarkeit die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte doch aus der örtlichen Zuständigkeit abgeleitet (Hans Kuhn, Der Renvoi im internationalen Erbrecht der Schweiz, Diss. Zürich 1998, S. 94 ff.; Hans-Peter Schömmel/Klaus Bauer, Internationales Erbrecht, Schweiz, München 2001, Rz. 97). Materiell untersteht der gesamte Nachlass der Erblasserin gemäss aArt. 25 Abs. 1 des deutschen Einführungsgesetzes zum BGB (EGBGB; vgl. zur Anwendbarkeit der erwähnten Bestimmung E. 3.1.2 des angefochtenen Entscheids sowie Rz. 54 der Berufung) dem deutschen Recht, da die Genannte deutsche Staatsangehörige war, und zwar grundsätzlich unabhängig von der Belegenheit des Nachlasses (Inland/Ausland) und seiner Zusammensetzung (beweglicher/unbeweglicher Nachlass) (Rainer Hausmann,

E. 17

/ 20 a.a.O., Deutschland Rz. 605 ff.; Hans-Peter Schömmel/Klaus Bauer, a.a.O., Rz. 137; Hans Kuhn, a.a.O., S. 97 ff.). Unter diesen Umständen kann davon ausgegangen werden, dass sich ein deutsches Zivil- bzw. Prozessgericht im Rahmen einer Erbteilungsklage mit dem Grundstück der Erbengemeinschaft in O.1_____ befassen würde. Jedenfalls sind deutsche Rechtsnormen, die die Zuständigkeit der Zivilgerichte auf den inländischen Nachlass beschränken würden, in Übereinstimmung mit der Vorinstanz nicht ersichtlich und werden auch vom Berufungskläger nicht geltend gemacht. Dieser beruft sich lediglich auf das deutsche ZVG, das indes, wie oben dargelegt, die innerstaatliche Zuständigkeit der Vollstreckungsgerichte regelt. Im Übrigen erachtete der Berufungskläger die Zuständigkeit des Regionalgerichts Maloja für die Erbteilung im vorinstanzlichen Verfahren selbst als nicht gegeben (vgl. VI act. I./5). Die rechtliche Untätigkeit eines deutschen Prozessgerichts ist daher zu verneinen. 4.4.3. Dies gilt auch für eine Untätigkeit tatsächlicher Natur. Wie in E. 2.3 aufgezeigt, ist es der antragstellenden Partei – werden die ausländischen Behörden gemäss deren Recht nur auf ein Begehren oder Gesuch hin und nicht von Amtes wegen tätig – zuzumuten, eine entsprechende Antragstellung nachzuweisen bzw. aufzuzeigen, dass sie im Ausland die notwendigen Massnahmen wie bspw. die Einreichung einer erbrechtlichen Klage ergriffen hat. In casu hat der Berufungskläger vor erster Instanz weder aufgezeigt, dass er in Deutschland beim zuständigen Zivilgericht eine Erbteilungsklage eingereicht hätte, noch dargelegt, aus welchen Gründen dies nicht möglich oder nicht zumutbar gewesen wäre. Dies, obwohl er seitens des Regionalgerichts bereits am 17. Oktober 2017 aufgefordert worden war, den Nachweis der Nichtbefassung der deutschen Gerichte mit dem Nachlass in der Schweiz aufzuzeigen, und obwohl spätestens seit dem Schreiben des Amtsgerichts Freiburg i. Br./D vom 27. April 2018 (VI act. V./23) auch die Zuständigkeit eines deutschen Prozessgerichts im Raum stand. Mangels des Nachweises, alle nach deutschem Recht zur Nachlassabwicklung erforderlichen Schritte unternommen zu haben – namentlich mangels Darlegung, dass sich das Amtsgericht Freiburg i. Br./D als Prozessgericht für die Erbteilung als unzuständig erklärt habe – verneinte die Vorinstanz denn auch ihre Zuständigkeit. Was der Berufungskläger dagegen im Berufungsverfahren vorbringt, überzeugt nicht, zumal er nach wie vor nicht begründet, weshalb er sich gar nicht erst an ein ordentliches Zivilgericht gewandt hat. Wie in E. 4.2. dargelegt, ist im Kontext von Art. 88 Abs. 1 IPRG nicht davon auszugehen, dass es dem Berufungskläger frei steht, wie er zur Auflösung der Erbengemeinschaft hinsichtlich des Grundstücks in der Schweiz vorgehen möchte. Im Berufungsverfahren weist er lediglich darauf hin, dass das Amtsgericht Freiburg i. Br./D

ihm, unabhängig ob als Nachlass- oder als Prozess-

E. 18

/ 20 gericht, keinen Rechtsschutz biete. Die hierfür angeführte Begründung, nämlich, dass die Vorinstanz im Mai 2018 an das Amtsgericht Freiburg i.Br. als Prozessgericht gelangt sei, worauf dieses seine Zuständigkeit verneint habe, erweist sich allerdings als unzutreffend. So hielt das Amtsgericht Freiburg i.Br./D als Nachlassgericht in seinem Schreiben vom 27. April 2018 (VI act. V./23) fest, dass das Prozessgericht zuständig wäre, falls in der Sache eine Klage erhoben worden sein sollte, dass sich seiner Kenntnis aber entziehe, ob ein solches Verfahren anhängig sei. Auf Nachfrage des Regionalgerichts Maloja vom 7. Mai 2018 (VI act. V./24) an das erwähnte Amtsgericht hin, ob sich das Prozessgericht bei entsprechender Klageerhebung auch mit dem Grundstück in O.1_____ befassen würde, konnte das Nachlassgericht gemäss dessen Schreiben vom 29. Mai 2018 (VI act. V./25) mangels Zuständigkeit keine Aussage treffen. Entgegen der Ansicht des Berufungsklägers (vgl. Berufung, Rz. 69) hatte sich die Vorinstanz also nicht an das Prozessgericht, sondern an das Nachlassgericht gewandt, weshalb auch keine Auskunft des zuständigen Prozessgerichts vorliegt, dass es sich im Rahmen einer Erbteilungsklage nicht mit einem in der Schweiz belegenen Grundstück befassen würde. Abgesehen davon ist vorliegend fraglich, ob das Amtsgericht überhaupt als zuständiges Prozessgericht zu qualifizieren wäre, sind deutsche Amtsgerichte in Zivilsachen doch lediglich für Klagen bis zu einem Streitwert von Euro 5'000.00 zuständig (vgl. § 23 Ziff. 1 dt. GVG; <<https://amtsgericht-freiburg.justiz-bw.de/pb/,Lde/1155543>>). Darüber hinaus besteht eine Zuständigkeit der deutschen Landgerichte (§ 71 dt. GVG; <<https://landgericht-freiburg.justiz-bw.de/pb/,Lde/1153771>>). Eine Untätigkeit der zuständigen deutschen Behörden lässt sich schliesslich auch aus der Tatsache, dass das Amtsgericht Freiburg i. Br./D durch das Ausstellen des Erbscheins und des Testamentsvollstreckerzeugnisses die Eröffnung einer Erbschaft an die Hand genommen hat, nun betreffend das Grundstück in der Schweiz aber untätig bleibt, nicht ableiten (vgl. Berufung, Rz. 68). Bei den erwähnten Vorgängen handelte das Amtsgericht als Nachlassgericht mit beschränkter Zuständigkeit (vgl. E. 4.3.). Es ist somit in Übereinstimmung mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass der Berufungskläger eine Inaktivität der ausländischen Behörden in tatsächlicher Hinsicht nicht hinreichend ausgewiesen hat. 4.5. Zusammenfassend ist gestützt auf vorstehende Ausführungen eine subsidiäre Zuständigkeit des Regionalgerichts Maloja nach Art. 88 Abs. 1 IPRG nicht gegeben, weshalb dieses auf die Klage von A._____ zu Recht nicht eingetreten ist. Auch die vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung ist bei diesem Verfahrensausgang nicht zu beanstanden. Das Urteil des Regionalgerichts Maloja vom 11. September 2018 ist folglich zu schützen und die Berufung abzuweisen.

E. 19

/ 20 5.1. Nach Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten, wozu sowohl die Gerichtskosten als auch die Parteientschädigungen zählen (Art. 95 Abs. 1 ZPO), der unterliegenden Partei auferlegt. Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 2 ZPO). 5.2.1. Infolge Abweisung seiner Berufung unterliegt der Berufungskläger A._____, so dass er die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen hat. Gestützt auf Art. 9 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Zivilverfahren (VGZ, BR 320.210) werden die Verfahrenskosten auf CHF 6'000.00 festgesetzt. Sie werden mit dem vom Berufungskläger geleisteten Vorschuss

von CHF 6'000.00 verrechnet (Art. 111 Abs. 1 ZPO). 5.2.2. Überdies hat der Berufungskläger die Berufungsbeklagten für das vorliegende Verfahren aussergerichtlich zu entschädigen, wobei allerdings zu beachten ist, dass lediglich die Berufungsbeklagte D. _____ eine Entschädigung beantragt hat. Da sie sich im Berufungsverfahren selbst vertrat und sich nicht berufsmässig vertreten liess, ist ihr eine Parteientschädigung in Form einer angemessenen Umtriebsentschädigung zuzusprechen (Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO). Diese wird pauschal auf CHF 500.00 festgelegt.

E. 20

/ 20 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.